

FAQ: Wichtige Fragen rund um die Verschiebung von Erste Hilfe-Kursen aufgrund des Corona-Virus

Was passiert mit bereits geplanten Kursen, bzw. Ihrer schon getätigten Anmeldung?

Wir werden in den nächsten Tagen alle bereits angemeldeten Einzelpersonen oder Gruppen telefonisch oder per Mail über die Absage der Kurse informieren. Sobald absehbar ist, wie lange die aktuelle Lage andauert und ab wann wieder ein normaler Regelbetrieb möglich ist, werden wir uns schnellstmöglich um Nachholtermine bemühen.

Was ist, wenn Ihre Fortbildungsfrist als Ersthelfer durch die Kursabsagen überschritten wird?

Grundsätzlich haben Sie bzw., hat, wenn Sie Ersthelfer in einem Unternehmen sind, Ihr Arbeitgeber, die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass Sie in der Regel innerhalb von zwei Jahren fortgebildet werden. (vgl. Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung)

Sollte diese Frist aufgrund der Kursabsagen im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie überschritten werden, bietet die gesetzliche Vorschrift insbesondere in der aktuellen Situation einen gewissen Handlungsspielraum. Abhängig davon, wie lange die Frist am Ende überschritten ist, kann es ggf. nötig sein, statt der Fortbildung eine neue Erste-Hilfe-Ausbildung zu absolvieren. Der zeitliche Umfang ist mit 9 Unterrichtseinheiten aber bei beiden Angeboten gleich.

Ich bin selbst Lehrkraft im Bereich Erste Hilfe. Was passiert, wenn meine Lehrberechtigung in den nächsten Wochen ausläuft?

Für alle Fortbildungen, die Sie zwischen dem 01.02.2020 und 30.06.2020 besuchen wollten und die nun aufgrund der Corona-Virus-Pandemie abgesagt werden müssen, gelten die folgenden Regeln:

- Als Erste Hilfe-Lehrkraft können Sie trotz abgelaufener Lehrberechtigung weiterhin bis zum 30.09.2020 unterrichten.
- Ab dem 01.10.2020 erlischt Ihre Lehrberechtigung und Sie dürfen keine weiteren Unterrichtseinheiten durchführen.
- Danach haben Sie noch bis zum 31.12.2020 Zeit, Ihre Lehrberechtigung durch eine Fortbildung im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten zu verlängern.
WICHTIG: Bitte heben Sie Ihre ursprüngliche Anmeldebestätigung und unsere Stornierung gut auf, um sie bei der Einreichung des Fortbildungsnachweises beifügen zu können.
- Wer seine Lehrberechtigung erst nach dem 01.01.2021 verlängert, kann sich nicht mehr auf diese Ausnahmeregelung berufen und muss erneut einen Kurs im Umfang von 32 Unterrichtseinheiten absolvieren.

Stand: 17.03.2020 (Bei neuen Erkenntnissen werden wir diese Übersicht entsprechend ergänzen.)

Quelle: DGUV – Fachbereich Erste Hilfe